



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr

ZI. 277.009/2-II/C/17-1999

Abteilung II/C/17  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Kompek  
Telefon: (01) 711 62 - 2708  
Telefax: (01) 711 62 - 2799  
DVR: 0000175

*Adressen*

*laut Verteiler ./.*

Betr.: Seilbahnbedingungen;  
Abstandsüberwachung bei kuppelbaren Sesselbahnen  
in der Betriebsart "Ohne Fahrgäste"

Gemäß den bisherigen Beurteilungsrichtlinien muß das Ansprechen der Abstandsüberwachung von kuppelbaren Sesselbahnen unabhängig von der Betriebsart stets zu einem Abstellbefehl führen. Diese Bestimmung wird in der Weise abgeändert, daß ausschließlich in der Betriebsart "Ohne Fahrgäste" kein Abstellbefehl erforderlich ist, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Das Ansprechen der Abstandsüberwachung muß zu einer optischen und akustischen Meldung führen, die akustische Meldung muß quittierbar sein. Eine Prüfmöglichkeit für die Meldungen ist einzurichten.
- Nach Ansprechen der Abstandsüberwachung darf die Seilbahn bis zur Beseitigung des Abstandsfehlers höchstens mit einer Fahrgeschwindigkeit entsprechend der ersten Langsamfahrstufe betrieben werden (Bestimmung in der Betriebsvorschrift).
- Es ist schaltungsmäßig sicherzustellen, daß ein Ansprechen der Abstandsüberwachung in unbesetzten Stationen (z.B. Betriebsbeginnfahrten) immer zu einem Abstellbefehl führt.

Wien, am 13. Oktober 1999

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Pfandler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Verteiler:**

Doppelmayr  
Seilbahn-Vertriebsgesellschaft m.b.H.  
z.Hd. Ing. Elmar Fuchs  
Postfach 20  
6961 Wolfurt

Elin Seilbahntechnik  
Ges.m.b.H. & Co.KG.  
Steinbockallee 9  
6063 Innsbruck - Rum

Siemens A.G. Österreich  
Niederlassung Innsbruck  
Abteilung ATD - SL / CL  
Siemensstraße 24  
6063 Innsbruck - Rum

STG Seilbahntechnik  
Zetschegasse 21  
1232 W i e n